

## **Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

### **A. Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung:**

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden die Unterlagen vom 18.11. – 17.12.2013 in den Städten Lüdinghausen und Olfen ausgelegt. Es wurden keine Einwände zu Protokoll gegeben.

Da die Variante 3 zum Teil über das Gebiet der Stadt Haltern verläuft, wurden die Planunterlagen zur Einsichtnahme auch in der Stadtverwaltung Haltern ausgelegt. 169 Bürgern erheben Einspruch gegen die Variante 3. Besonders kritisch werden die Immissionsbelastungen für die Bewohner im Ortsteil Hullern, im Hinblick auf die zusätzliche Belastung der ohnehin stark frequentierten B 58 gesehen. Die Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete und der Waldbereiche sind weitere Kritikpunkte.

Die Stadtverwaltung Haltern sowie alle Fraktionen im Rat lehnen die Planung, insbesondere die Variante 3 der geplanten K 8n, aufgrund der o.g. negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur ab.

### **B. Stellungnahmen der Naturschutzverbände**

Die Naturschutzverbände zweifeln generell die Notwendigkeit einer Ortsumgehung an. Alle vorgestellten Varianten bedeuten massive Einschnitte, besonders in die Fauna und in das Landschaftsbild. Insbesondere die Trassenführungen 1, 2, 3 beinhaltet ein dermaßen hohes Konfliktpotenzial, das nicht ausgleichbar ist. Flächeninanspruchnahme, der Artenschutz und die Bewahrung der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima werden als Konfliktpunkte genannt. Aus Naturschutzsicht kommt lediglich die Ausbau-, beziehungsweise modifizierte Ausbauvariante in Frage. Für die Naturschutzverbände ist es nicht vertretbar, dass in der heutigen Zeit ein noch weiträumig vom Straßenverkehr unbelasteter Landschaftsraum durch den kompletten Neubau einer Straßentrasse zerschnitten werden soll, mit allen absehbaren Schäden für Natur und Landschaft sowie den erkennbar desaströsen Wirkungen auf Erholungsfunktionen und Freizeitnutzung.

### **C. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**

Die Variante 3 verläuft zum Teil innerhalb des Wasserschutzgebietes "Halterner Stausee" Schutzzone II und III. Der Neubau von öffentlichen Straßen ist in diesem Bereich genehmigungspflichtig (Zone III) bzw. verboten (Zone II). Unter Einhaltung von Auflagen nach RiSt-WaG (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) 2002, ist die Variante aber grundsätzlich genehmigungsfähig. Im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wird allerdings von der Bezirksregierung Münster, der Gelsenwasser AG, dem Kreis Coesfeld (Abtl. 70) und dem Kreis Recklinghausen eine der anderen Trassenvarianten befürwortet, weil diese das Wasserschutzgebiet nicht berühren.

Seitens des Landesbetriebes Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr bestehen Bedenken gegen die Variante 3, da ca. 1 km östlich des vorhandenen Knotens B 58 / K8 ein zusätzlicher Verkehrsknotenpunkt geschaffen werden würde. Nach Meinung der RNL Ruhr stellt dieser zusätzliche Eingriff eine Verschlechterung der überregionalen Verbindungsfunktion der B 58 dar.

Die Landwirtschaftskammer favorisiert die Null- / Ausbauvariante, da aus landwirtschaftlicher Sicht mit dieser Variante die geringste Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verbunden ist. Auch der BUND beklagt, dass durch den Bau der geplanten Kreisstraße in den Varianten 1-3 massiv gegen die Grundsätze der Landesregierung und der Regionalplanung verstoßen wird, den „Flächenfraß“ zu stoppen. Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht nur für die Trasse selbst, sondern auch durch das landschafts- und forstrechtliche Ausgleichserfordernis.

Nach Aussage des Landesbetrieb Wald und Holz NRW verursacht die Variante 3 größere Konflikte als in der UVS dargestellt. Es werden hier sehr große Waldflächen in einem Landschaftsschutzgebiet beansprucht. Flächen im ehem. Munitionsdepot sind als Waldflächen zu werten und entsprechend auszugleichen. Damit sind nach neuer Wertung des Gebietes die negativen Umweltauswirkungen der Variante 3 so gravierend, dass für den Landesbetrieb Wald u. Holz nur noch die Variante 1 in Frage kommt.

Die Null/Ausbauvariante, modifizierte Null/Ausbauvariante, sowie die Varianten 1 und 2 kreuzen die Stever und würden durch das gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiet verlaufen. Aus diesem Grund wird aus Sicht des Fachdienstes Oberflächengewässer (Kreis Coesfeld) die Variante 3 favorisiert.

Die Abteilung 70 – Altlasten (Kreis Coesfeld) weist darauf hin, dass sich im Trassenbereich der Variante 1 eine Altablagerung befindet. Es handelt sich hierbei um eine Deponie für Bauschutt und Siedlungsabfälle. Im Rahmen einer Überbauung wird eine Sanierung bzw. Sicherung der Altablagerung für erforderlich gehalten.

Eine Betrachtung der unterschiedlichen Konflikte der drei Varianten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kommt zu dem Ergebnis, dass aus raumordnerischer Sicht Variante 1 zu bevorzugen ist. Diese Variante:

- schont den großen zusammenhängenden Waldbereich,
- minimiert die Bodenversiegelung und Inanspruchnahme von Freiraum durch weitgehende Nutzung der vorh. Trasse,
- ermöglicht den Eingriff in sensiblen Naturraum (BSN) verträglich zu gestalten und
- meidet einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Olfen ein Verbindungsgewässer zwischen Stever und Lippe plant - die sog. „Neue Stever“. Die Variante 3 würde die neue Stever direkt oberhalb der K 9 kreuzen. Zudem existieren für diesen Raum Entwicklungsziele des interkommunalen Projektes „2Stromland“ der Städte Olfen und Haltern am See. Eine Verträglichkeit der Variante 3 mit den Zielen des Projektes 2Stromland, eben jenen betroffenen Landschaftsraum ökologisch nachhaltig und für die Menschen erlebbar zu gestalten, wird in Frage gestellt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW favorisiert die Null-/ Ausbauvariante. Die modifizierte Null-/ Ausbauvariante verläuft durch das FFH-Gebiet „Stever“ und das NSG „Steveraue“. Es sind Beeinträchtigungen durch Zerschneidung und Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotoptypen (nach § 62 LG NRW) in der renaturierten Steveraue zu erwarten. Außerdem wird ein bekannter Brutplatz des Weißstorches in diesem Trassenverlauf als verfahrenskritisch eingeschätzt. Diese Trassenvariante sollte auf keinen Fall weiterverfolgt werden. Unter der Voraussetzung, dass aus verkehrlicher Sicht eine Ortsumgehung unverzichtbar ist, könnte der Variante 1 zugestimmt werden.